

bunden, sein Erkenntniß speciell auch in Beziehung auf die Thatfrage zu begründen. Es ist ferner irrig, wenn im Berichte vom 31. December 1842 Seite 314 in der vierten Zeile gesagt ist, Artikel X. enthalte für die Entscheidung des Richters keine weitere Vorschrift, als die actenmäßige Ueberzeugung desselben von der Existenz einer sträflichen That und von der Thäterschaft des Angeschuldigten, sofern man nicht — und dann bin ich mit dem Berichte hierin einverstanden — mit dem von der geehrten Deputation beigefügten Worte: „actenmäßige“ (Ueberzeugung) den Sinn verbindet, daß der entscheidende Richter durch vollständige protokollarische Niederschriften (Documente — durch die Acten) speciell und im Detail in Beziehung auf die Thatfrage nachweist, daß seine Ueberzeugung auch wirklich actenmäßig und den Rechten entsprechend sei. Denn das: „stat pro ratione arbitrium“ gilt nur von Erkenntnissen der Geschwornengerichte. Nach Aufhebung der außerordentlichen Strafen ist es mehr als je Pflicht des erkennenden Richters, die Entscheidung vollständig zu begründen durch Nachweisung der Uebereinstimmung derselben mit den ergangenen Acten. Es ergibt sich hieraus ferner zur dritten Frage das Irrige der Darstellung im Berichte Seite 313 zur Genüge, daß nämlich ohne specielle Beweisstheorie sich gar nicht bestimmen lasse, was wirklich bewiesen sei oder nicht, daß vielmehr der Richter nur sein subjectives Dafürhalten ausspreche. Der Mangel einer speciellen Beweisstheorie hindert aber die Ertheilung von Entscheidungsgründen keineswegs. Fragt man, wo diese positiven Vorschriften sich finden, so ist, wie schon erwähnt, theils auf die Grundsätze des Civilprocesses zu verweisen, auf die Vorschriften, unter welchen Bedingungen Zeugen für glaubwürdig, Urkunden für anerkannt, die Resultate einer Berücksichtigung, das Gutachten Sachverständiger für beweisend zu achten ist, theils auf einzelne Gesetze, welche dem Criminalproceß in specie angehören, z. B. über das Geständniß, über Herstellung des Thatbestands bei einzelnen Verbrechen und dergl. mehr. Aus dem bisher Ausgeführten folgt, daß man — und dies ist noch in Beziehung auf die vierte Frage beizufügen, — daß man, sage ich, durchaus nicht mit Grund behaupten kann, — wie aber im Berichte angedeutet und von vielen Seiten vernommen wird, — es bedinge und begründe jene im Art. X. des Gesetzes vom 30. März 1838 enthaltene Vorschrift die Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Stände es mit den Grundsätzen über den Beweis im Criminalproceß wirklich so, wie die Gegner sagen, wäre das erkennende Gericht in Wahrheit bloß auf seine Ueberzeugung gewiesen, dann wären unsere Richter schon jetzt den Geschwornen gleich und — für diesen Fall möchte ich es nicht bestreiten — gefährlicher als diese; dann könnte man das Bedenken gegründet finden, welches die Deputation Seite 313 ff. des Berichts aufgestellt hat; dann würde auch in der Oeffentlichkeit insofern einiger Schutz zu finden sein, als die Gefahr eines Mißbrauchs jener so umfangreichen, so höchst wichtigen und gefährlichen, gleichwohl durch unverlethbare Regeln nicht beschränkten richterlichen Gewalt im Hinblick

auf die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wenigstens in etwas gemildert erschiene. Indessen würde man sich dennoch nicht verbergen können, wie gering diese Garantie gegen diejenige sei, welche darin liegt, daß der erkennende Richter specielle Rechenschaft über die Gründe seiner rechtlichen Entscheidung geben muß und daß diese zu jeder Zeit, auf Verlangen des Verurtheilten, ja selbst richterlichen Amtswegen, einer anderweiten Prüfung unterworfen werden können und müssen, diese anderweite Prüfung sogar weder durch den wirklichen Antritt der Strafe, noch selbst durch die volle Verbüßung derselben verhindert, oder durch letztere allein das erkennende Gericht geschützt werden kann. Es haben sich in neuerer Zeit nicht selten Fälle ereignet, in welchen auf Antrag des Betheiligten, welcher durch ein Erkenntniß mit Strafe belegt, oder hinsichtlich des ihm beigemessenen Verbrechens nur in Mangel mehrern Verdachts freigesprochen worden war, und sich dabei beruhigt hatte, eine zweite Entscheidung nach mehrern Jahren noch, ja selbst nach bereits verbüßter Strafe eine nochmalige Prüfung der Sache in zweiter oder dritter Instanz stattfand. Hierin finden Sie ächte, zuverlässige Garantien.

Dies ist es, was ich über Mündlichkeit, im Gegensatz der Schriftlichkeit, sagen zu müssen geglaubt habe und wodurch ich allerdings zu dem Resultate gelangt bin, daß die Garantien, welche die Schriftlichkeit darbietet, ungleich höher stehen, als die Garantien, welche die Mündlichkeit gewähren könnte, daß mithin durch Annahme des dem bisherigen Systeme entgegengesetzten Princips die wichtigsten Garantien unvermeidlich geopfert werden müßten.

Ich will nur noch ein paar Worte in Bezug auf die Oeffentlichkeit hinzufügen. Auch hier muß ich bitten, den Gegenstand bestimmt zu fixiren, damit man wisse, wovon es sich handelt. Ich protestire dagegen und muß dagegen protestiren, daß Oeffentlichkeit und Heimlichkeit hier die richtigen Gegensätze seien. Dies ist durchaus nicht der Fall. Oeffentlichkeit heißt hier diejenige Verfassung des Untersuchungsverfahrens, nach welcher, außer den Betheiligten, auch jeder andern Person, Jedem aus dem Volke freisteht, der Untersuchungsverhandlung beizuwohnen. Heimlichkeit würde daher ein ganz unrichtiger Gegensatz sein. Als diesen kann man nur das Wort „Nichtöffentlichkeit“ gebrauchen. Auch im Inquisitionsproceß geschieht Alles vor besetzter Gerichtsbank, die Einsicht der Acten steht stets offen, und die Frage: ob der Vertheidiger des Angeschuldigten auch bei Vernehmungen desselben, bei Zeugenverhören u. s. w. zuzulassen sei, ist wenigstens nicht ausgeschlossen. Von Heimlichkeit ist also nirgends die Rede und kann nicht die Rede sein. Daß übrigens Nichtöffentlichkeit gar nicht entbehrt werden könne, erkennt auch die geehrte Deputation an, indem sie die Voruntersuchung durchaus nicht öffentlich haben will. Sie verkennet nicht, daß man auf diesem Wege, d. h. bei unbeschränkter Oeffentlichkeit, in seltenen Fällen, wider den Willen des Angeschuldigten, welcher häufig, wo nicht in der Regel, Alles ableugnet und die gegen ihn vorhandenen Beweise sorgfältig verbirgt, auch wo möglich vernichtet, zur Entdeckung der Wahrheit kommen könne. Würde aber wohl die